

haftung der ohne Urlaub betroffen werdenden Soldaten verpflichtet.

3695. — Aachen den 4. Januar 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Bestimmung der Art und Weise, wie junge dem Staatsdienste künftig sich widmende Männer durch Studien und unentgeltliche Dienstleistung als Referendarien, Auskultatoren und Supernumerarien in allen Zweigen der Staatsverwaltung sich auszubilden verpflichtet sind.

3696. — Den 28. Januar 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Befehl zur Errichtung von Mittelschulen in 15 bezeichneten Orten des General-Gouvernements, um in Verbindung und zwischen den Elementar-Schulen und Gymnasien den Uebergang der Schüler aus den Ersteren in die Letzteren zu befördern. Die Errichtungskosten dieser Schul-Anstalten werden von den betreffenden Gemeinden unter Benutzung der zu gleichen Zwecken vorhandenen Mittel getragen.

3697. — Den 1sten Februar 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Die gegen die Stempel-Ordnung vom 28. Februar 1814 auf ungestempelttes Papier gefertigten Eingaben an die Verwaltungs-Behörden sollen, auf Kosten der Partheien, ohne Bescheid zurückgesendet werden.

3698. — Den 9. Februar 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um sowohl dem Verfahren wider Landstreicher und

Bettler mehr Schnelligkeit zu geben, wie es nach den französischen Prozeß-Formen thunlich ist, als auch der allgemein anerkannten Härte der französischen Gesetze wider dieselben Einhalt zu thun, habe ich, nach vorläufiger Bernehmung des öffentlichen Ministeriums, Folgendes beschlossen:

1) Alle in dem Strafgesetzbuche von Artikel 269 bis 276 einschließlich vorkommenden Vergehen der Landstreicher und Bettler gehören von nun an vor die Polizey-Gerichte.

2) Diese Gerichte sind befugt, in jenen Fällen, nach Maßgabe der Umstände, auf eine Polizeygefängnißstrafe von 5 bis zu 30 Tagen, bey gewöhnlicher Kost, oder abwechselnd bey Wasser und Brod, zu erkennen.

3) Wird der Landstreicher oder Bettler abermals auf denselben Vergehen betreten, so kann das Polizey-Gericht die vorige Strafe verdoppeln; bey ferneren Vergehen aber muß die Sache dem Tribunal übergeben werden.

4) Diejenigen Sachen wider Landstreicher und Bettler, welche wirklich an den Tribunalen anhängig sind, werden auch von denselben abgeurtheilt; jedoch können dabey nur die obigen milderer Strafen in Anwendung kommen.

3699. — Aachen den 9. Februar 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Aufforderung zur Beschleunigung der Organisation der Bürger-Miliz im ganzen Bezirk des General-Gouvernements, um gemeinschaftlich mit den Polizey-Behörden u. der Gouvernements-Miliz (Gensd'armie) die Sicherheitspolizei zu handhaben.

3700. — Aachen den 15. Febr. 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die im Jagdreglement vom 18. Aug. v. J. (No. 3618) auf den 1ten März jährlich bestimmte Schlußzeit der Jagd soll, so wie das Reglement überhaupt, genau beobachtet werden.

3701. — Aachen den 17. Februar 1815. — V.

Der General-Gouverneur v. Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication eines von der Thurn und Tarischen Postverwaltung herabgesetzten Briefporto-Tarifes. Zugleich werden die Verwaltungs-, Polizei- und Lokalbehörden aufgefordert: »darüber zu wachen, daß keine Boten-Posten, »welche regelmäßig an gewissen Tagen und bestimmten »Orten, oder auch gelegentlich Briefe sammeln, und von »einem Orte zum andern befördern, in Zukunft mehr ge- »zuldet, sondern vielmehr die Contravententen zur gesetz- »mäßigen Strafe gezogen werden.«

3702. — Den 19. Februar 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Durch die Verordnung vom 19. Sept. vorigen Jahres (No. 3643) ist die Untersuchung und Bestrafung der in den landesherrlichen und Gemarken-Waldungen verübten Forst-Frevel, insofern dieselben nur eine Geldbuße von 15 Fr. oder eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen nach sich ziehen, den Polizeygerichten zugewiesen worden.

Auf eine eingegangene Anfrage wird aus gleichen Bestimmungengründen diese Verordnung dahin erläutert, daß die Jagd- und Fischerey-Frevel, insofern sie keine höhere als die in jener Verordnung gedachte Strafe nach sich ziehen, auch zu dem Erkenntniß der Polizeygerichte gehören sollen.

3703. — Aachen den 20. Februar 1815. — A. V.

Der General-Gouverneur v. Nieder- und Mittel-Rhein.

Beschluß wegen Aufbringung einer extraordinairten Steuer von 2 Millionen Franken.

Nach den mit den im Monat May v. J. hier versammelt gewesenen Deputirten des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein gepflogenen und durch das offizielle Journal zur Kenntniß des Publikums gelangten Verhandlungen, wegen Deckung der Ausfälle bei den ordinairten Landes-Revenüen und wegen Aufbringung eines

besondern Fonds, zur Bestreitung der Militair-Bedürfnisse, ist auf den dringenden Antrag der Herren Deputirten von mir damals nachgegeben worden, daß von den auf Veranlassung des obersten Verwaltungs-Departements der hohen verbündeten Mächte für die Militair-Bedürfnisse zur Summe von vier Millionen Franken normirten Landes-Beitrag, davon einstweilen nur zwei nach dem vorgezeichneten Repartitions-Verhältnisse ausgeschrieben und als eine extraordinaire Steuer aufgebracht werden mögen, welche dazu dienen sollen, das im Monat April v. J. den 3 Departements des Nieder-Rhein-Gouvernements entnommene Darlehn von eben diesem Betrage wieder abzutragen, und es ist die Nachforderung der übrigen 2 Millionen von den Umständen und Verhältnissen der Zukunft abhängig gemacht worden

Gemäß den darauf erfolgten Verordnungen vom 27. May und 4 Juny v. J. (No. 3554 u. 3562) hat die Ausschreibung dieser extraordinairten Steuer von 2 Millionen statt gehabt, es ist deren Ertrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen worden, und die Zurückzahlung des Darlehns demnach durchgehends geschehen, und da die hier und da etwa noch vorhandenen Ausstände gegen Zurückgabe der Quittungen über die bezahlten Beitrags-Quoten bei den betreffenden Steuer- und Kreis-Cassen sofort eingezogen werden können, so ist diese Anlehns- und Contributions-Angelegenheit als völlig abgemacht zu betrachten.

Wiewohl ich nun eben so sehr gehofft als gewünscht habe, durch eine baldige definitive Bestimmung des Schicksals der hiesigen Länder, durch eine damit eintretende merkliche Verminderung der Truppen-Verpflegungskosten und endlich durch eine bald darauf erfolgende Feststellung eines angemessenen Verhältnisses in den öffentlichen Abgaben, der Nothwendigkeit einer Nachforderung obiger 2 Millionen Franken entgegen zu können, so sind die Umstände doch nicht von der Art gewesen, daß sie in dieser Hinsicht meinen Wünschen entsprechen.

Die Fortdauer des Wiener Congresses erforderte vielmehr, das in dem hiesigen General-Gouvernement cantonirende bedeutende Armee-Corps zur Sicherstellung des deutschen Vaterlandes zusammen zu halten, und auf dem völligen Kriegsfuß zu belassen, die Kosten der Verpflegung desselben haben nicht allein die sämtlichen Ueberschüsse bei den ordinairten Landes-Revenüen gänzlich weggenommen,

sondern auch, ohnerachtet der von dem hohen Finanz-Ministerio zu Berlin zu diesem Behuf überwiesenen Zuschüsse von mehreren Millionen, zugleich noch bedeutende Rückstände entstehen lassen, für deren förderksamste Deckung nothwendig gesorgt werden muß.

Bei diesen durch die Zeitverhältnisse herbei geführten, ganz unerwarteten, außerordentlichen Ausgaben, haben der Fortgang des provisorischen Administrations-Verhältnisses und die Hoffnung, solches in Kurzem beendigt zu sehen, die Maafregeln zur Ersetzung der im vorigen Jahre supprimirten Abgaben und zur Einführung eines angemessenen, nach den Kräften des Landes berechneten Abgaben-Verhältnisses zurückgehalten, und so den großen Ausfall bei den ordinären Landes-Revenüen fortwählig gemacht; daher denn jetzt die unumgängliche Nothwendigkeit eintritt, auf die im vorigen Jahre zurückgesetzte Erhebung der zweiten Hälfte der damals anverlangten extraordinären Steuer zu recurriren und solche, als Beihülfe zur Beireitung der Truppen-Verpflegungskosten, noch jetzt eintreten zu lassen.

Die eben berührten Verhältnisse beruhen in der allgemeinen Kenntniß des Publikums, bedürfen daher nicht eines Belags ihrer Nichtigkeit, und da ich das Vertrauen meiner Administrirten in dem Grade zu besitzen mir schmeichle, daß ich hoffen kann, es werde Jedermann in der jetzigen Maafregel nur dringende Nothwendigkeit und das Bestreben redlicher Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten finden, so darf ich auch hoffen, daß die Beiträge zu dieser extraordinären Steuer um so mehr überall willig werden geleistet werden, als dieselbe eigentlich zur innern Ausgleichung und Verbleiben im Lande bestimmt ist, und als die unter meiner Verwaltung stehenden Länder von neuen Abgaben bisher frei geblieben sind, während in den ebenfalls von Frankreich abgelösten Nachbarlanden den Unterthanen bedeutende neue Abgaben bereits auferlegt worden.

Diesemnach verordne ich hiedurch:

§. 1. Es soll, zur Bestreitung der Kosten der Natural-Verpflegung der in dem hiesigen General-Gouvernement cantonnirenden Truppen, die 2te Hälfte der im vorigen Jahre anverlangten extraordinären Steuer, zum Belauf von 2 Millionen Franken, von den das General-Gouvernement bildenden 4 Departements aufgebracht und bis Ende April in die Cassen der Kreis-Einnehmer abgeliefert werden.

§ 2. In der Veranlagung dieser Steuer wird das von den Herren Landes-Deputirten im vorigen Jahre, nach reiflicher Ueberlegung vorgeschlagene Verhältniß nach dem Fuße der direkten Steuern beibehalten. Da jedoch durch den unmittelbar erfolgten Abgang der jenseits der Maas gelegenen Theile des Durte- und Nieder-Maas-Departements und durch den Zutritt eines Theiles des vormaligen Mittel-Rhein-Gouvernements und eines Theiles des Sambre- und Maas-Departements, die Hauptsumme der direkten Steuern sich vergrößert hat; so modificirt ich das vorjährige Beitrags-Verhältniß zum Vortheil der Steuerpflichtigen dahin, daß jetzt nur fallen auf das Principal:

der Grundsteuer . . . . .	16
der Personal- und Mobilair- Steuer . . . . .	70
der Thür- und Fenstersteuer . . . . .	19
der Patentsteuer . . . . .	20 $\frac{1}{4}$

Zulage-Centimen, wornach die Repartition der aufzubringenden 2 Millionen überall zu besorgen ist.

§ 3. Die Steuer-Ober-Aufsicher sind mit der Befertigung der Hebe-Rollen für ihre Departements beauftragt, haben solche auf dem gewöhnlichen Wege den Steuer-Empfängern zugehen zu lassen und einen nach Cantons und Kreisen abgetheilten Etat der Beitrags-Quoten, sowohl mir als dem Herrn Gouvernements-Commissair ihres Departements, bis zum 15. März d. J. einzureichen, und werden letztere darnach die Etats für die Kreis-Cassen aufstellen, und solche, von ihnen vollzogen, den Kreis-Einnehmern unverzüglich zugehen lassen.

§ 4. Da wie vorbemerkt die gegenwärtige extraordinäre Steuer die Bestimmung hat, als Beihülfe zu den Truppen-Verpflegungskosten verwendet zu werden, so soll nicht nur denjenigen Gemeinden, welche noch Forderungen an Fourage- und Portions-Geibern haben, gestattet seyn, deren Betrag auf ihre Steuer-Quoten in Anrechnung zu bringen, sondern es sollen auch den Truppen-Verpflegungs-Entreprenneurs, um wegen ihrer Forderungen desto mehr gesichert zu seyn, ohnverzüglich Anweisungen auf die eingehende extraordinäre Steuer ertheilt werden, welche die Kreis-Einnehmer demnächst als baares Geld an die Haupt-Casse abliefern können; und da endlich manche der vorhandenen Rückstände von der Art sind, daß deren Berichtigung länger nicht ausgesetzt

werden kann, so verordne ich zugleich hiemit noch, daß abschläglic auf die sich ergebenden Beitrags-Quoten der Gemeinden zu der extraordinären Steuer, ein einmonatliches Contingent an ordinären directen Steuern und Zulags-Centimen bis zum 15. März d. J. in die Cassen der Steuerempfänger eingezahlt und von diesen ohnfehlbar bis zum 20. März an die Kreis-Cassen abgeführt werden sollen.

§. 5. Den Steuer-Ober-Aufssehern werden zu Verfertigung der Heberollen zwei Zulags-Centimen und den Steuer-Empfängern für die Erhebung Ein Centime bewilligt, wovon die Beträge der Hauptsumme der Steuer zuzulehen sind; die Steuer-Empfänger können diese Remuneration einbehalten und den Steuer-Ober-Aufssehern wird solche auf die Kreis-Cassen demnächst angewiesen werden.

§. 6. Zur Beibringung der Rückstände findet das Verfahren wie bei den directen Steuern statt.

§. 7. Es soll diese Verordnung in das Journal des General-Gouvernements aufgenommen und dadurch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

3704. — Den 28. Febr. 1815. — A. U.

Der Gouvernements-Polizei-Direktor.

Mit Bezug auf die bestehenden Polizey-Vorschriften wegen allgemeiner Vertilgung der Raupennester und mit Genehmigung des General-Gouvernements wird Folgendes verordnet:

1) Alle Eigenthümer, sie seyen Besitzer, Pächter oder Kuhnieser von Grundstücken, sind gehalten, längstens bis zum 15. März d. J. an allen auf ihrem Grund und Boden befindlichen Bäumen, Sträuchen, lebendigen Hecken und sonstigen Orten die Raupenespinnse und Puppen abzusuchen und zu vertilgen, und zwar bey Strafe von 1 bis 5 Franken.

2) Die längst den Heerstraßen gepflanzten Bäume oder dort befindlichen Gesträuche müssen von den anschließenden Eigenthümern abgeraupet werden.

3) Die Abraupung der längst den Gemeinde-Wege und auf den Gemeinde-Gütern gepflanzten Bäume geschieht von jeder Gemeinde selbst.

4) Nach Ablauf obiger Frist sind die Herren Bögte und deren Beygeordnete verpflichtet, eine Untersuchung durch die Polizeysoldaten vornehmen zu lassen, und diejenigen bey dem Polizey-Gerichte anzuzeigen, welche aus Nachlässigkeit oder Vorsatz das Abraupen unterlassen haben.

5) Die Herren Bögte und Beygeordnete werden zugleich bewirken, daß bey denen, welche das Abraupen versäumt haben, solches binnen den nächsten 8 Tagen durch die Flurschützen oder gedungene Arbeiter auf deren Kosten geschehe. Auf diesen Lohn wird demnach von dem Polizeigericht zugleich erkannt.

In den Monatsberichten vom April wird die Befolgung dieser Verordnung nachgewiesen.

3705. — Den 1sten März 1815. — U.

Der Gouvernements-Polizei-Direktor.

Vorschriften über das von den Polizey- und Lokal-Verwaltungsbehörden einzuleitende Verfahren zur allgemeinen Vertilgung der Maykäfer.

3706. — Den 4. März 1815. — U.

Der bergische Gouvernements-Schulrath.

Aufforderung an die Schulvorstände zur eifrigeren Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und Vorschriften über das Verfahren bei Vorschlägen zu neuen Schulhaus-Bauten.

3707. — Den 7. März 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Unter dem Namen Haaner Pulver wird ein Mittel gegen den Biß von tollen Hunden debittirt, welches nach dem Zeugniß des Medicinalrathes nicht geeignet ist, die traurigen Folgen jenes Bisses zu verhüten, ja unter gewissen Umständen sehr schädlich werden kann.

Alle Debit des Haaner Pulvers wird also hiermit bey einer Strafe von 30 bis 100 Franken unter sagt, und zugleich den Polizeybehörden zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

3708. — Aachen den 10. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Aufforderung an die Bezirks- und Lokal-Behörden zur ungesäumten Herstellung der Land- und Communal-Wege durch die dazu verpflichteten Gemeinden; zur Verbesserung der öffentlichen und Departements-Strassen werden die geeigneten Maßregeln von den obern Verwaltungsbehörden verordnet werden.

3709. — Aachen den 15. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Als Nachtrag zur Verordnung vom 8. Dezbr. v. J. (Nro. 3687) werden die zur Handhabung der erneuerten Maß- und Gewichts-Polizei ernannten Behörden (ein Ober- u. Unter-Inspektor und zwei Meister (Verificatoren) und deren Amts-Obliegenheiten und Befugnisse (in XIV §§.) näher bestimmt.

3710. — Den 15. März 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um den häufigen Klagen, welche durch das Einfangen fremder Bienen-Schwärme mittelst Aufstellung leerer Körbe veranlaßt werden, vorzubeugen, und um dem Bienen-Wirthe die Frucht und Mühe seiner Zucht zu sichern, verordne ich:

1) Jeder, dem ein fremder Bienen-Schwarm anfliegt, ist gehalten, solches binnen 24 Stunden der Orts-Polizey-Behörde anzuzeigen.

2) Derjenige, bey welchem ein fremder Bienen-Schwarm gefunden wird, und der die Erwerbung desselben nicht nachweisen kann, wird als Dieb des Bienen-Schwarms angesehen und als solcher nach den Gesetzen bestraft.

3) Sobald der Polizey-Behörde die Anzeige von einem eingefangenen Bienen-Schwarm gemacht wird, hat solche sofort die Untersuchung deshalb anzustellen, und den Erfolg der Nachforschungen jedesmal dem Procurator des ersten Instanz-Gerichts mitzutheilen.

3711. — Aachen den 24. März 1815. — A. V.

Der General-Gouverneur an die braven Bewohner des Nieder- und Mittel-Rheins.

Die Hauptstadt Frankreichs hatte geschworen, in kräftiger Vertheidigung für Thron und Verfassung sich zu erheben, wider den Andrang des geächteten Räubers: die Hauptstadt Frankreichs hat gelogen, wie Frankreich. Napoleon Bonaparte hat Paris ohne Schwertstreich besetzt.

So ist denn der Abentheurer, auf eine kurze Zeit vielleicht, wieder Usurpator geworden, und das bewaffnete Europa muß durch seine Vertilgung den Dank der Mith und Nachwelt verdienen, welchen zu verdienen Frankreich verschmäht hat.

Die hohen verbündeten Mächte haben zu Wien ihren festen Entschluß in dieser Hinsicht durch die Erklärung vom 13. d. M. ausgesprochen. Die Sieger von Moskau, Leipzig, Vittoria und Paris eilen bereits in allen Richtungen heran, um jener Erklärung Nachdruck zu geben. Das Wehe! ist ausgerufen über den Frevler, welcher wider alles Recht, und allem menschlichen Vertrauen zum Hohne, die Kriegsfackel aufs neue unter uns geworfen; wäre es nöthig, so würde die Bevölkerung von ganz Europa sich auf Frankreich werfen, den Unhold in Blut und Thränen der Seinigen zu erstickten; aber dahin wird es nicht kommen; vielleicht hat der Himmel schon den tapfern Preussen, Engländern, Hannoveranern und Belgiern, welche die Vorhut hatten zwischen Rhein und Frankreich, den Ruhm gegönnt, seiner Gerichte Vollstrecker zu seyn!

Ihr könnt und Ihr werdet dazu mitwirken, brave Bewohner des Nieder- und Mittel-Rheins! fest müssen die Guten und Edlen aller Stände sich jetzt aneinander schließ-

sen, eine eberne Mauer wider Bosheit und Verrath. Herbeiströmen möge die kräftige Jugend, ihren Arm und ihren Muth der gerechten Sache und dem Vaterlande zu weihen. Denn Deutschland ist Euer Vaterland und wird es bleiben um jeden Preis. Bewaffnen mögen sich auch die kräftigen Männer und Hausväter aller Stände unter dem Panier der Bürger-Miliz, nicht zum Angriffskriege, aber wohl zum Schutz des eignen Heerdes gegen Feinde und Verräther. Das Vaterland vertraut Euch die Waffen an, Ihr braven Männer und Jünglinge am Rhein, der Mosel, Roer und Maas. Ich selbst bin Bürge für Euch geworden, daß Ihr sie führen werdet mit deutscher Treue und Kraft.

Einen schönen Antheil werdet Ihr so gewinnen am Triumph der gerechten Sache, und abwenden werdet Ihr von Euch den Fluch, der bei Kindern und Kindeskindern auf Euch lasten würde, wenn Eure Trägheit oder Gleichgültigkeit etwa es verschuldet hätte, daß über Eure Fluren hin Europas ganze Kriegesmacht wie ein verheerender Strom wider den gemeinsamen Feind hereinbrechen müßte.

3712. — Aachen den 24. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Diejenigen Einwohner des General-Gouvernements, welche sich durch öffentliche Reden oder Werke als Anhänger Napoleons Buonaparte und dessen Interesse bezeichnen, sollen verhaftet, nach Aachen abgeführt, und daselbst vor ein besonderes Gericht gestellt oder außer Schadens-Stand gesetzt werden.

3713. — Aachen den 24. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Einberufung sämmtlicher im Lande gebornen, früher unter Frankreich gebient habenden Militär-Personen zur Stellung unter die vaterländischen Fahnen; bei Verweigerung anzuwendender Zwangsmittel.

3714. — Aachen den 24. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Gränzperrung gegen Frankreich und Verbot aller Communication mit demselben bei Vermeidung kriegsrechtlicher Strafen.

3715. — Den 24. März 1815. — A.

Der General-Gouverneur an die Bewohner des bergischen Landes.

Bonaparte ist zurückgekehrt! In verbrecherischem Laumel hat ihn das großmüthig verichonte Babylon empfangen. Schandvoller Jubel hallt von seinen verrathenen Mauern wieder, hinauf zum Throne des Weitenrichters.

Zweifelt Ihr? Sagt Ihr? — Nicht doch! Glaubet! Vertrauet!

Das Böse soll seinen Kreislauf vollenden. So will es der Ewige. Das Maas der Strafe ist voll. Der Tag seines Gerichtes ist nahe. Babel wird fallen, und unter seinen ränchenden Trümmern den ewigen Feind der Menschheit erschlagen.

Land des Fleißes, der Treue, der frommen Sitte, des stillen bürgerlichen Glückes! Deine Güter sind auf's Neue bedrohet. Dein Verfolger ist erstanden, um seine räuberischen Horden in deine gesegneten Fluren, deine kunstreichen Thäler plündernd zurückzuführen.

Nah waren die höchsten Segnungen des Friedens. Ein edler deutscher König, eine gesetliche Verfassung, milde Verwaltung. Verbunden mit den Nachbarlanden zu einem Staat würde der Eurige der reichste und glücklichste geworden seyn.

Wollt Ihr dieser großen Hoffnung entsagen, oder sie behaupten?

Die Stunde der Prüfung hat geschlagen. Der Ewige selbst sendet sie. Zeigt Euch ihrer würdig.

Erstehet Bewohner des Bergischen Landes! Kehrt zu-

rück Freywillige seiner tapfern Schaar! Der neue Kampf beginnt, die alte große Sache zu verfechten. So finde er Euch dann gerüstet mit dem alten Glauben, dem alten Muth und der alten Treue.

Auf dann! Es gilt den Kampf des Guten gegen das Böse. Die Menschheit ruft. Die heilige Fahne weht. Das heilige Kreuz ist aufgerichtet. Hinaus zum heiligen Kampfe, wer Gott fürchtet.

Für sein ewiges Wort starb einst an diesem Tage der Heiland am Kreuze. Unter seinem Kreuze wollen auch wir streiten und sterben für Wahrheit und Tugend, für das ewige Recht. Mit Gott ziehen wir aus, mit Gott werden wir heimkehren. Der Herr wird mit uns seyn, und mit dem theuern Vaterlande.

Düsseldorf am Abend des Todes-Tages unseres Herrn und Heilandes 1815.

3716. — Den 25. März 1815. — A.

Der General-Gouverneur an den bergischen Landsturm.

Als der Feind an unsern Gränzen stand, und wir uns selbst vertheidigen mußten, da erhoben sich, im Gefühle wieder erwachten deutschen Muthes und deutscher Kraft, die treuen Bewohner des Siebengebürges und bildeten den ersten freiwilligen Landsturm. Mit Blut besiegelten die tapfern Männer jener hochherzigen Banner des Vaterlandes Freiheit und Ehre. Und wie ein Feuerstrom ergoß sich die Begeisterung über das ganze bergische Land, und bewaffnete alle Stände und Alter.

Noch besteht dieser bergische Landsturm und soll Deutschland beweisen, daß er mit Ehre besteht.

Eine neue Gefahr ist aufgegangen für uns und das gemeinsame Vaterland.

Das Volk, das Gott verlassen und sich selbst, das aus dem Glauben eine Gaukeley, aus dem Recht einen Raub, aus der Treue eine Fabel, aus der Tugend ein Spiel macht, hat seinen guten König ausgestoßen, um auf's Neue dem Feinde alles Guten zu huldigen.

Meineidig, treulos, schandbedeckt, den eigenen Namen zum Fluche in der Geschichte gebrandmarkt, sammelt es sich jetzt um den großen Räuber zu neuem Raube.

Uns gilt es Deutsche! Uns, ihr Mitbürger! Nach unserm Blute dürsten, nach unserm Eigenthum lechzen sie. Den alle Fürsten ausgestoßen von der menschlichen Gesellschaft, nehmen sie höhrend an ihre Spitze, zu neuen Verbrechen und neuen Greueln ihm zu folgen.

Fluch ihnen und Verderben! Wie wir die Sünde hassen, so soll Frankreich von uns gehaßt seyn, bis es zurückkehrt zur Treue und zur Tugend.

Wir aber, Männer des Landes! wollen uns sammeln und festhalten am deutschen Vaterlande in Muth und Eintracht, in Vertrauen und Thätigkeit.

Thut Euch zusammen, Männer, Jünglinge und Greise, die Ihr den heiligen Fahnen des Vaterlandes in den Reihen der tapfern Krieger noch nicht zu folgen, berufen seyd. Banner und Fähnlein rottet Euch! Liebet Euch in den Waffen! Schüzet des Landes Sicherheit und bereitet Euch, den frevelnden Feind abzuwehren, wenn er, Eure Grenzen zu bedrohen, wagen sollte.

Es gilt die Vollendung des großen Kampfes, den Ihr schon ehrenvoll mit bestanden. Erhaltet, was Ihr so theuer errungen, Freiheit und Ehre. Und unerschütterlich, wie der wahre Muth, sey Eure Loosung:

Mit Gott für's Vaterland.

3717. — Aachen den 25. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Eröffnung eines außerordentlichen Anleihsens von 6 Million Franken zur Deckung der Kosten für die Anschaffung der dringendsten Armees-Bedürfnisse bei dem wiederholt ausgebrochenen Kriege; die Repartition dieses Anleihsens soll nach dem im vorigen Jahre bei der Kriegsteuer von 4 Million Fr. beobachteten Fuße der direkten Steuern und mit Zugiehung von Landes-Deputirten, zwei

aus jedem Departement, geschehen, welche deshalb nach Aachen zu convociren sind.

3718. — Den 27. März 1815. — U.

Der Gouvernements Polizei-Director.

Publication strengerer Pass- und Fremden-Polizei-Maassregeln zur genauesten Befolgung der Polizei-Behörden, Wirthe, Posthalter und Miethkutscher.

3719. — Aachen den 28. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Sämmtliche katholische und protestantische Geistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung bei der Bürgermiliz frei, und können nur insofern subsidiarisch dazu in Anspruch genommen werden, als sie durch Grund-Eigenthum Mitglieder einer bürgerlichen Gemeinde sind.

3720. — Aachen den 29. März 1815. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Bekanntmachung, die zur Vertheidigung des Vaterlandes sich freiwillig meldenden Bewohner des General-Gouvernements betreffend.

Meine Erwartungen, welche ich in dem Aufruf vom 24. d. M. zu den braven Bewohnern des General-Gouvernements hegte, haben mich nicht getäuscht. — Viele, selbst anjüngliche Familien-Väter, entbrannt von den heiligsten Gefühlen verletzter Treue und alles Glaubens an die Menschheit, von deutscher Gesinnung und Vaterlands-Liebe ergriffen, haben sowohl bei mir, als den übrigen

Behörden, zur mannhafsten Vertheidigung ihrer Selbstständigkeit, ihres Vaterlandes sich erboten.

Ob zwar bis jetzt Se. Majestät der König keine näheren Bestimmungen und Weisungen, hinsichtlich der Freiwilligen zu ertheilen geruhet haben; so wird denselben noch einstweilen und unter Vorbehalt der weiseren allerhöchsten Beschliessen, nach einer getroffenen Uebereinkunft mit dem hohen Armeecommando, um den Wünschen derjenigen, welche sich bereits gemeldet haben, zu entsprechen, und die übrigen zur Nachahmung dieses schönen Beispiels aufzumuntern, folgendes festgesetzt:

1. Alle Freiwilligen, welche sich, es sey zur Kavallerie oder Infanterie, auf ihre eigenen Kosten vollständig ausrüsten, beritten machen und kleiden wollen, können sich das Regiment oder Bataillon wählen, bei welchem sie einzutreten wünschen, und haben sich deshalb bei den betreffenden Commandeurs zu melden, welche zu ihrer Aufnahme von dem hohen General-Commando bereits beauftragt sind.

2. Diejenigen aber, deren Verhältnisse eine Bewaffnung und Bekleidung auf ihre eigenen Kosten nicht gestatten, können sich an den Königlich Preussischen Obrist von Borstell zu Düsseldorf, woselbst die neuen Formationen geschehen, wenden, welcher ihnen das Erforderliche reichen lassen und nach Maassgabe der Umstände sie in die Regimenter eintheilen wird.

3. Die diesen Freiwilligen zugesichernden Berechtigungen und Vorzüge können bis zu einer näheren Verfügung Sr. Maj. des Königs nicht bestimmt werden, doch finden für diese auf die vorgenannte Art eintretenden Freiwilligen, einstweilen und bis durch allerhöchste Verordnungen ein Anderes festgesetzt werden sollte, die für die freiwilligen Jäger erlassenen Verfügungen vom 3. und 19. Februar 1813 statt; weshalb solche zur allgemeinsten Kenntniß hier nachfolgend abgedruckt sind.

4. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von Allen auf die eine oder andere vorbemeldete Art eintretenden Freiwilligen dieser Provinzen die Verpflichtung zum Dienst nur für die Dauer des jetzt beginnenden Krieges übernommen wird, und daß sie sogleich nach vollendetem Kriege ihre Entlassung erhalten.



Bemerk. Conf. die Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten Jahrg. 1813.

3721. — Aachen den 30. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Zur schleunigern Deckung der Mobilmachungs- und Verpflegungs-Bedürfnisse der Truppen, sollen mit Berücksichtigung der Lieferungs-fähigkeit der Landestheile Natural-Leistungen in den Gemeinden des General-Gouvernements ausgeschrieben werden, deren Betrag aus der Anleihe von 6 Millionen Fr. entweder baar oder durch Aufrechnung gezahlt werden soll; zugleich werden die Vergütungs-Sätze dieser Lieferungs-Gegenstände, nach einem Durchschnitt für die Departemente der Roer, der Maas, der Durthe, des Rheins und der Mosel, mit Ausschluß der Fabrikate u. vorüber besondere Contrakte abzuschließen sind, folgendermaßen festgestellt:

1 Hektoliter Roggen . . . . .	11 Fr.	
1 „ Hafer . . . . .	7 „	
1 Centner (50 Kilogr.) Heu . . . . .	4 „	
1 „ „ Stroh . . . . .	1 „	50 Ct.
1 „ „ Fleisch . . . . .	40 „	
1 Hektoliter Gemüse . . . . .	16 „	
1 Ohm Brandwein zu 22 Grad . . . . .	140 „	
1 „ „ „ 18 „ . . . . .	70 „	
1 Reit- oder Stangen-Pferd . . . . .	450 „	
1 Border-Pferd oder Klepper . . . . .	400 „	

Bemerk. Die Frucht- und Fournage-Durchschnittspreise für das Walder-Departement sind nach geringeren Sätzen bestimmt.

3722. — Aachen den 30. März 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.  
Nähere Vorschriften (in VII §§.) über die Art der

Umlage des ausgeschriebenen Anleihe von 6 Million Franken.

3723. — Den 31. März 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Der Verkauf von Waffen, Pulver und sonstigen Kriegsbedürfnissen in's Ausland ohne spezielle Ermächtigung des Gouvernements wird bei Confiskation der Gegenstände und strengster militairischer Bestrafung des dadurch unter den jetzigen Umständen sich als Landesverräther qualifizirenden Contravenienten verboten.

3724. — Den 2. April 1815. — A.

Der General-Gouverneur.

Verordnung wegen Meldung der Freiwilligen.

Auf die bloße Andeutung in meinem allgemeinen Auftrufe vom 24. vorigen Monats haben sich bereits hier und in andern Orten des bergischen Landes viele Freywillige zum Kampfe für das Vaterland gemeldet.

Da mehrere Lokalbehörden indeß, ohne besondere Ermächtigung sie anzunehmen, Bedenken getragen; so werden hierdurch sämtliche Herrn Bürgermeister autorisirt und befehligt, sofort auf ihrem Gemeindehause ein Register für Alle, welche als Freywillige in die Reihen der vaterländischen Krieger treten wollen, (insofern sie nicht schon als dienstpflchtig dem bestehenden Militair zugetheilt sind) zu eröffnen.

Dieses Register soll zehn Tage offen liegen, mit dem eilften geschlossen, und unmittelbar an mich selbst eingesandt werden.

Wägen alle solche Listen neue ehrenvolle Zeugnisse des bergischen Nationalsinnes werden! Wer Muth und Ehre hat, und ein Vaterland haben will, wird seinen Namen da-

rin finden lassen, und gesegnet wird dieser dann übergeben auf kommende freie deutsche Geschlechter.

3725. — Aachen den 3. April 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Wiederholte Aufforderung an die ehemals in Kriegsdiensten gestandenen und an andere Einwohner des General-Gouvernements zum freiwilligen Eintritt in Militair-Dienste.

3726. — Aachen den 5. April 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die zum freiwilligen Kriegsdienste aufgeforderten, ehemals als Offiziere gedient habenden Einwohner sollen so gleich, oder doch sobald als möglich in ihrer früheren Eigenschaft wieder angestellt werden.

3727. — Aachen den 6. April 1815. — V.

Der General-Gouverneur v. Nieder- u. Mittel-Rhein.

Aufforderung zur Leistung und Sammlung freiwilliger patriotischer Beiträge zur Ausrüstung der unvermögenden Freiwilligen und zur Deckung anderer Kriegsbedürfnisse.

3728. — Den 6. April 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Verbot an sämtliche Justiz- und Verwaltungs-Beamten, sich mit Lotterie-Collecten zu befassen.

3729. — Den 6. April 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Die an die königl. preuß. Ministerien gerichteten Eingaben von Privaten müssen, zur Vermeidung der daraus entstehenden Rücknahme des Porto's, postfrei abgesendet werden.

3730. — Den 6. April 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication einer Einberufung zu den resp. Regimentern aller beurlaubten königl. preuß. Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere von der Linie und der Landwehr.

3731. — Den 6. April 1815. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Auf den Wunsch vieler gottesfürchtigen Bewohner dieses Landes, daß dem gesammten Volke eine öffentliche Gelegenheit gegeben werden möge, sich vor dem Herrn seinem Gott zu demüthigen, und seinen allmächtigen Segen zur Vollendung des großen Befreiungs-Werkes Deutschlands zu ersehen, habe ich in der Ueberzeugung, jedes reine Gemüth werde diesen frommen Wunsch theilen, und es könne der neue Kampf nur auf solche Weise würdig begonnen werden, einen allgemeinen Buß- und Bettag auf Mittwoch den 19. d. M. verordnet.

Wie alle Berger gleiche Gesinnung für Gott, Fürsten und Vaterland hegen, so wird auch eine Andacht in den Tempeln des Ewigen sie vereinigen.

Für die römisch-katholischen Kirchen wird das hochwürdige General-Bisariat ein dreizehnstündiges Gebet auf obigen Tag anordnen.

In den evangelisch-lutherischen und reformirten Gemeinden wird dieser Buß- und Bet-Tag auf die gewöhnliche Weise gefeiert, und von den Predigern insbesondere diese Gelegenheit benutzt werden, dem Volke die großen Wahrheiten an's Herz zu legen, womit die Religion uns gegen die neu entstehende Gefahr bewaffnet.

Noch ist die Zeit der Prüfung nicht vollendet. Fünf und zwanzig Jahre voll Elend und Verwirrung haben die Völker nicht reiten können. Auf's Neue bedeckt sich der Himmel mit gräuelschwarzen Wolken der Revolution. Blutroth ist Bonapartes Gehirn wieder aufgegangen und im düstern Scheine des Hasses und Mordens umgeben es seine Trabanten, vor deren fluchbedeckten Namen die Menschheit schaudert. In verwegendem Hohn abermals die alte Ordnung antastend, das Ewige verspottend, das Menschliche verachtend, wollen sie das Reich des Guten zerstören, um die Herrschaft des Bösen auf Erden einheimisch zu machen.

Ellet, Priester und Volk! diese Greuel und ihre Strafen von uns abzuwenden! Betet, den ewigen Gott zu versöhnen. Mit frommem Sinne knieet vor seinen Altären nieder — mit reinem Herzen schwebet dem Bösen ab für immer — und ersehet dann mit festem Muth zum Kampfe gegen dasselbe. Zeigt Euch des Friedens würdig, so werden Friede und Freiheit uns wieder werden. Das Reich des Segens wird der Menschheit zurückkehren, und jauchzend, wie einst seinem ersten Morgen, wird sie dankbar rufen:

Ehre Gott in der Höhe! Friede auf Erden!

3732. — Den 9. April 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication und Anwendung auf das General-Gouvernement einer Bestimmung des Königl. Preuss. Kriegs-Ministeriums über die Wieder-Erichtung und Zusam-

menetzung von Abtheilungen freiwilliger Jäger bei dem wieder erweckten Vaterlands-Vertheidigungs-Kriege.

3733. — Den 14. April 1815. — A.

Der General-Gouverneur.

Aufforderung zur wiederholten Leistung freiwilliger Beiträge zur Ausrüstung unermöglicher freiwilliger Vaterlands-Vertheidiger.

3734. — Den 15. April 1815. — A.

Der General-Gouverneur.

Unter den so lästigen als eiteln, den deutschen Sitten gar nicht anpassenden Formalitäten; mit denen die französischen Gesetze die Abschließung der Ehen erschwert haben, zeichnen sich wohl vorzüglich die Vorschriften der Artikel 70, 71, 72, 151 und 155 aus.

Um den misslichen Folgen, welche daraus in manchen Fällen für die künftigen Eheleute, und nicht selten für ihre Moralität entstehen, vorzubeugen, werden daher jene Vorschriften folgendermaßen abgeschafft oder eingeschränkt.

1) Wenn es erwiesen oder außer Widerspruch ist, daß beide Theile das zur Abschließung der Ehe erforderliche Alter haben, so bedürfen sie weiter keines Taufscheins.

2) Haben dieselben wirklich das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, so sind sie weiter nicht schuldig, den Rath ihrer Eltern oder Großeltern nachzusuchen.

3) Zu den in den Artikeln 70, 71 und 155 vorgeschriebenen Notorietäts-Urkunden bedarf es fernerhin nur dreier Zeugen anstatt sieben, und die, Artikel 72, vorgeschriebene Bestätigung von Seiten des Tribunals erster Instanz ist gar nicht mehr erforderlich.

Hiernach haben die Herren Bürgermeister sich zu achten, und wo deren Secretarien mit der Führung der Register des Personenstandes beauftragt sind, sind diese darnach anzuweisen.

**Bemerk.** Diese an die betreffenden Behörden ergangene, weder im Druck erschienene, noch auch besonders promulgirte Verordnung ist diesem ohngeachtet hier aufgenommen worden, weil sie Bestimmungen des Civilgesetzbuches abändert, und noch als Norm gilt.

3735. — Aachen den 15. April 1815. — V.

Die Königl. Preuss. Besitz- Ergreifungs- Commissarien.

Publication der von Sr. Maj. dem Könige von Preussen am 5. d. M. erlassenen allerhöchsten Patente wegen der Besetzung des Herzogthums Nieder-Rhein, der Herzogthümer Cleve, Berg und Geldern, des Fürstenthums Neurs und der Grafschaft Essen und Werden, und Verkündigung des allerhöchsten Aufrufes an die Einwohner dieser Lande zur Treue und Ergebenheit ic. ; nebst gleichzeitiger Bekanntmachung der zur Ausführung der Allerhöchsten Befehle getroffenen Maaßregeln. (Conf. die Gesetz-Sammlung für die N. P. Staaten.)

**Bemerk.** Die vorstehende Bekanntmachung ist am 3. May 1815 zu Düsseldorf gleichmäßig promulgirt worden.

**Bemerk.** Zu mehrerer Bequemlichkeit folgt das Sachen-Verzeichnis besonders.